

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 29. Juni 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1368

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Sven Müller

Telefon 0211 855-4245

Telefax 0211 855-3683

sven.mueller@mags.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I. Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anliegend den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes.

Zu diesem Gesetzentwurf wurde die Anhörung der Verbände eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

2128

221

212

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes

A Problem

Während der Corona Pandemie hat sich gezeigt, dass es durch ein unvorhergesehenes und nicht zu kalkulierendes Ereignis zu einer erheblichen Belastung der Krankenhäuser kommen kann. Vor diesem Hintergrund mussten Vorkehrungen zur Abstimmung der Inanspruchnahme der stationären Versorgungsangebote getroffen werden. Im Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG – NRW wurden daher dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium Regelungsbefugnisse zur Steuerung der Patientenströme im Rahmen einer mit Zustimmung des Landtags zu erlassenden Rechtsverordnung eingeräumt. Das IfSBG-NRW trat mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Unabhängig von einer Pandemie muss in einer Krisensituation die schnelle Handlungsfähigkeit der Landesregierung zur Organisation der stationären Versorgung gewährleistet sein. Insofern entspricht es dem Vorsorgegedanken, dass dem für Gesundheit zuständigen Ministerium Regelungsbefugnisse zur Steuerung der stationären Versorgungsangebote in Krisensituationen eingeräumt werden.

Nach § 16 Absatz 5 KHGG NRW haben ausschließlich Rechtsbehelfe eines Dritten gegen einen Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine Beibehaltung dieser Vorschrift würde zu uneinheitlichen Verfahrensweisen bei der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 führen.

Nach § 17 Satz 3 KHGG werden die Gemeinden mit 40 Prozent an den im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser beteiligt. Für die Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 sind ab dem Haushaltsjahr 2023 Haushaltsmittel eingeplant, an denen die Gemeinden nicht beteiligt werden sollen.

Mit Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. Juli 2022 ist das Aufgabengebiet „Universitätskliniken“, soweit Aufgaben der Universitätskliniken im Rahmen der Gesundheitsversorgung betroffen sind, in die Ressortzuständigkeit des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) übergegangen. Die dadurch begründete gemeinsame Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MKW) und des MAGS für die Universitätskliniken muss sich auch in der Besetzung der Aufsichtsräte für die Universitätskliniken und der Stimmrechtsverteilung widerspiegeln.

Durch Artikel 14 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I vom 22. März 2018 wurde § 2 Absatz 3 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) ersatzlos

gestrichen. Bei dem in § 33 Satz 1 KHGG NRW enthaltenen Verweis auf die Vorschrift handelt es sich insofern um einen Leerverweis, der korrigiert werden muss.

Bei der letzten Änderung des Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz (AG-TPG) durch Gesetz vom 22. Februar 2022, erfolgte ein Verweis auf einen nicht vorhandenen Absatz. Dies muss korrigiert werden.

B Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes und der Universitätsklinikum-Verordnung werden erforderliche Anpassungen und Konkretisierungen vorgenommen.

Hierzu wird das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen ergänzt. Im Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen soll nach dem Vorbild des IfSBG-NRW das für Gesundheit zuständige Ministerium bei allen Ereignissen, infolge derer aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen, die stationäre Versorgung der Bevölkerung regional oder landesweit akut gefährdet ist und ohne lenkende Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, ermächtigt werden, Regelungen zur Steuerung der stationären Versorgungsangebote im Rahmen einer Rechtsverordnung zu erlassen, die der Zustimmung des Landtags bedarf. Der Umfang der Regelungsbefugnisse wird im Gesetz beschrieben und begrenzt sowie mit einem Parlamentsvorbehalt versehen. Durch die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann die jeweilige Landesregierung künftig flexibel auf Regelungsnotwendigkeiten in Krisensituationen in Nordrhein-Westfalen reagieren, um die stationäre Versorgung in Nordrhein-Westfalen sicher zu stellen, wenn diese aufgrund von Überlastung nicht mehr – wie im Regelfall – durch die Aufnahmeentscheidungen der einzelnen Krankenhäuser gewährleistet werden kann.

Mit einer Streichung in § 16 Absatz 5 KHGG NRW wird geregelt, dass alle Rechtsbehelfe gegen einen Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben.

Durch eine Ergänzung des § 17 KHGG wird sichergestellt, dass die Gemeinden nicht mit 40 Prozent an den ab dem Jahr 2023 für die Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 veranschlagten Haushaltsbeträgen beteiligt werden.

Der Leerverweis in § 33 Abs. 1 KHGG NRW wird korrigiert.

Das Hochschulgesetz und die Universitätsklinikum-Verordnung werden geändert. Die Position und das Stimmrecht des MAGS in den Aufsichtsräten der Universitätskliniken wird dem des MKW angeglichen.

Der fehlerhafte Verweis in § 1 Absatz 1 Nr.4 AG-TPG wird korrigiert.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die vorgesehene Ergänzung des § 17 KHGG führt dazu, dass die Gemeinden nicht mit 40 % an den ab dem Jahr 2023 für die Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 veranschlagten Haushaltsbeträgen beteiligt werden und daher das Land keine entsprechenden Einnahmen und korrespondierend für die Gemeinden keine entsprechenden Ausgaben anfallen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Beteiligt sind das Ministerium für Kultur und Wissenschaft, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbänden erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen beziehungsweise keine bestehenden Aufgaben erweitert. Siehe zudem die Ausführungen zu „D Kosten“.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und private Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierende Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Beauftragten der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung

Keine

Der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

L Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um den Entwurf eines neuen Gesetzes, sondern um die Änderung bereits bestehender Stammgesetze handelt.

212
2128
221

**Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes
Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung
und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes**

Vom X. Monat 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2128

Artikel 1

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 506, ber. S. 877) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Falle einer epidemischen Lage oder eines anderen Ereignisses, infolge dessen aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen die stationäre Versorgung der Bevölkerung regional oder landesweit akut gefährdet ist und ohne die nachfolgend genannten Maßnahmen nicht sichergestellt werden kann, kann das für Gesundheit zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Regelungen treffen über:

1. die Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten,
2. die Verschiebung elektiver Eingriffe,
3. strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen,
4. die Aussetzung regionaler Planungskonzepte nach § 14 und
5. die Änderung des Versorgungsauftrags eines Krankenhauses gemäß § 16 Absatz 1 Satz 3 ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach den §§ 12 ff.

Die in Satz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Befugnisse können einzeln oder kumulativ in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Die Rechtsverordnung ist auf zwei Monate zu befristen. Sie kann bei Fortbestehen der Feststellungsvoraussetzungen mit Zustimmung des Landtags um jeweils zwei Monate verlängert werden. Die Landesregierung legt dem Landtag eine Woche vor Ablauf der Befristung einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen verbunden mit einer Lagebeurteilung vor. Die in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen gehen bestehenden Festlegungen nach diesem Gesetz vor. Die Entscheidungsfreiheit ärztlicher Tätigkeit in medizinischen Fragen gemäß der ärztlichen Berufsordnung bleibt unberührt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch für die Privatkrankeanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 123) geändert worden ist.

Für Erlösausfälle, die aus den Anordnungen nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 entstehen, erlässt das Land die erforderlichen Ausgleichsregelungen, soweit sich ein Ausgleich nicht aus Bundesrecht oder auf andere Weise ergibt.“

2. In § 16 Absatz 5 werden nach dem Wort „Rechtsbehelfe“ die Wörter „eines Dritten“ gestrichen.

3. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von der Regelung des Satzes 3 unterliegen die veranschlagten Haushaltsbeträge zur Förderung der Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 ab dem Jahr 2023 nicht der kommunalen Beteiligung.“

4. In § 33 Satz 1 werden nach dem Wort „Regelungen“ die Wörter „des § 2 Absatz 3 und“ gestrichen.

221

Artikel 2 Änderung des Hochschulgesetzes

§ 31a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,“

221

Artikel 3 Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung

Auf Grund des § 31a Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) wird verordnet:

In § 4 Absatz 6 Satz 4 der Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), die zuletzt durch Verordnung vom 21. März 2022 (GV. NRW. S. 403) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Wissenschaft zuständigen Ministeriums“ die Wörter „, des für Gesundheit zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

212

Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

In § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 599), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 245) geändert worden ist, wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister für Inneres
Herbert R e u l

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina S c h a r r e n b a c h

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina B r a n d e s

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes sollen Befugnisse des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur Sicherung der gesundheitlichen Versorgung in Krankenhäusern, die sich während der pandemischen Lage im Bereich des Infektionsschutzes aus dem bis Ende des Jahres 2022 befristeten Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG – NRW und im Bereich der Universitätskliniken aus dem Koalitionsvertrag ergeben, zukunftssicher gesetzlich geregelt werden.

Als Lehre aus der Pandemie wird mit Artikel 1 das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert, dass für das für Gesundheit zuständige Ministerium eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen wird. Voraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung ist der Eintritt eines Ereignisses, infolge dessen aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ohne lenkende Maßnahmen der Regierung von den Krankenhäusern individuell nicht sichergestellt werden kann. Es können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe sowie strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden. Hiermit werden die bisher in § 15 Abs.1 Satz 2 und Satz 3 IfSBG-NRW für den Fall einer epidemischen Lage geregelten Verordnungsbefugnisse auch für andere besondere Lagen vorgesehen. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Landesregierung zur Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung bei möglichen Ereignissen, die das Leben einer Vielzahl von Menschen gefährden wie z.B. einem Atomunfall, terroristischen Angriffen mit Biowaffen oder Umweltkatastrophen gestärkt. Die Verordnungsermächtigung wird – ebenso wie es auch für den Pandemiefall vorgesehen war – mit einem Parlamentsvorbehalt versehen.

Mit Artikel 2 und 3 wird der im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen – Koalitionsvereinbarung von CDU und Grünen 2022 -2027 und dem entsprechenden Organisationserlass des Ministerpräsidenten vom 11. Juli 2022 angelegten gemeinsamen Ressortverantwortung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MKW) und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) für die Universitätskliniken Rechnung getragen. Durch Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Rechtsverordnung über die Universitätskliniken Aachen, Bonn, Düsseldorf, Essen, Köln und Münster wird die Position und das Stimmrecht des MAGS in den Aufsichtsräten der Universitätskliniken dem des MKW angeglichen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Zu 1.

Mit § 10 Absatz 4 Satz 1 wird eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung durch das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für den

Eintritt eines Ereignisses geschaffen, infolge dessen aufgrund einer Vielzahl von verletzten oder erkrankten Personen die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen ohne lenkende Maßnahmen der Regierung von den Krankenhäusern individuell nicht sichergestellt werden kann. Es können Maßnahmen zur Schaffung zusätzlicher Behandlungskapazitäten, die Verschiebung elektiver Eingriffe sowie strukturelle Vorgaben zur Organisation von medizinischen Behandlungen ohne Bindung an die Vorgaben und Verfahren nach §§ 12 ff. des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden. Die Regelungsbefugnisse der Rechtsverordnung werden im Gesetz durch Aufzählung bestimmt und begrenzt. Die Zustimmung des Landtags zur Rechtsverordnung ist erforderlich.

§ 10 Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass eine Regelung der vorgenannten Befugnisse sowohl einzeln, als auch kumulativ in einer Rechtsverordnung erfolgen kann.

§ 10 Absatz 4 Satz 3 sieht eine Befristung der Rechtsverordnung auf zunächst zwei Monate vor.

§ 10 Absatz 4 Satz 4 ermöglicht eine Verlängerung des Fortbestehens der Rechtsverordnung bei weiterhin bestehender Gefährdungslage mit Zustimmung des Landtags.

§ 10 Absatz 4 Satz 5 statuiert eine Berichtspflicht an den Landtag.

§ 10 Absatz 4 Satz 6 stellt klar, dass im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung zu vorgenannten enumerativ aufgezählten Regelungen, diese dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vorgeht.

§ 10 Absatz 4 Satz 7 enthält eine Unberührtheitsklausel.

§ 10 Absatz 4 Satz 8 sieht eine entsprechende Anwendung der Regelungen des Absatzes 3 für die Privatkrankenanstalten nach § 30 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung sowie für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V vor. Bezweckt wird, dass auch bei größeren Schadenslagen ausreichend Behandlungskapazitäten zur Verfügung stehen.

§ 10 Abs. 4 Satz 9 beinhaltet eine Entschädigungsregel.

Zu 2.

Mit der Streichung in § 16 Absatz 5 KHGG NRW wird geregelt, dass alle Rechtsbehelfe gegen einen Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Bisher ist geregelt, dass ausschließlich Rechtsbehelfe eines Dritten gegen einen Feststellungsbescheid keine aufschiebende Wirkung haben. Diese Änderung der Vorschrift ist notwendig, um eine einheitliche Verfahrensweise für die Umsetzung des Krankenhausplans NRW 2022 sicherzustellen.

Zu 3.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat mit den an der Krankenhausversorgung Beteiligten (§ 15 KHGG) den neuen Krankenhausplan NRW 2022 erarbeitet. Dabei bestand Einvernehmen, dass die notwendigen Änderungen der Struktur auch eine Förderung der damit verbundenen Investitionen durch das Land erfordern werden. Dabei soll eine Belastung der Kommunen durch die in § 17 Satz 3 KHGG vorgesehene

Mitfinanzierung in Höhe von 40 % vermieden werden. Dies wird durch den an § 17 angefügten letzten Satz erreicht.

Zu 4.

Es handelt sich um die Streichung eines Leerverweises.

Zu Artikel 2 Änderung des Hochschulgesetzes

Mit der Änderung wird die Position der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den Aufsichtsräten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken an jene der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums der Finanzen angeglichen, indem allen Ministeriumsvertretern künftig ein vollwertiges Stimmrecht zukommt. Diese Änderung trägt der Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für die Universitätskliniken, welche sich gerade durch die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung auszeichnen, durch die genannten Ressorts Rechnung.

Zu Artikel 3 Änderung der Universitätsklinikum-Verordnung

Mit der Angleichung der Position der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in den Aufsichtsräten der nordrhein-westfälischen Universitätskliniken an jene der Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und des Ministeriums der Finanzen geht auch die Erstreckung der in § 4 Absatz 6 Satz 4 der Universitätsklinikum-Verordnung normierten Vetorechte einher. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 2 verwiesen.

Zu Artikel 4 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Durch die Änderung wird eine fehlerhafte Verweisung in § 4 Absatz 1 Nr. 4 berichtigt.

Zu Artikel 5 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Artikel 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes.